

ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit dem Begriff des Pauschalbetrags in Werkverträgen. Hiervon ist dann auszugehen, wenn die Parteien die Höhe des Werklohnes zum Voraus und genau bestimmen. Die Parteien können den zu bezahlenden Betrag sowohl als vollends und fest als auch als feste Einheitspreise für einzelne Teilleistungen bestimmen, wovon dann der Gesamtpreis für das gesamte Werk angerechnet wird. Beim Pauschalbetrag darf der Betrag in der Regel später nicht mehr geändert werden. Doch steht den Parteien die Möglichkeit zu, sich darüber zu einigen, dass der Pauschalbetrag durch die Existenz mancher Bedingungen, die die Vertragskosten erhöhen oder senken, geändert werden kann. In der Lehre wird diese Art eines solchen Betrags als global / variabler Pauschalbetrag bezeichnet. Aber damit auch hier dieser Betrag als Pauschalbetrag akzeptiert wird, sollen mögliche Betragserhöhungen oder Erniedrigungen zum Voraus und fest bestimmt werden.

Obwohl bei den Werkverträgen mit Pauschalbetrag das Risiko mehr an der Seite des Unternehmers liegt, hat der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen den Unternehmer in Schutz genommen. Nach Art. 480 Abs. II des türkischen Obligationsgesetzes darf der Unternehmer von dem Richter die Anpassung des Vertrags oder wenn dies nicht möglich ist, den Rücktritt aus dem Vertrag erfordern, wenn eine außergewöhnliche Situation der Fall ist, die die Parteien nicht voraussehen können oder aber eine Situation eintritt, die von den Parteien zwar vorausgesehen, jedoch ignoriert wurde, was es dem Unternehmer unmöglich macht, seine Pflicht zu erfüllen. Es muss klargestellt werden, dass der Art. 480 Abs. II des türkischen Obligationsgesetzes nicht bei der rechtlichen und objektiven Unmöglichkeit, sondern nur bei der wirtschaftlichen Unmöglichkeit Anwendung findet. Ob die geschehene außergewöhnliche Situation voraussehbar ist, wird durch eine objektive Betrachtungsweise bestimmt. Es sind in der Literatur sogar Meinungen vorhanden, wonach für die Bestimmung der Voraussehbarkeit berücksichtigt werden muss, dass der Unternehmer in seinem Gebiet ausnahmsweise mehr informiert und sachkundig ist. Obwohl es sich in dem Artikel von einer nicht voraussehbaren Situation handelt, findet der Art. 480 Abs. II des türkischen Obligationsgesetzes Anwendung, wenn diese Situation auch nur vom Unternehmer nicht vorausgesehen wird, weil es hier um die Rechte der Unternehmer geht.

Während der Unternehmer sein Recht auf die Anpassung des Vertrags nur durch die Anrufung des Gerichts ausüben kann, kann er sein Rücktrittsrecht „nur“ durch eine einseitige Willenserklärung ausüben, wenn das Gericht entscheidet, dass die Vertragsanpassung nicht möglich ist. Da das Gesetz den Richter für die Anpassung des Vertrags ermächtigt, kann der Richter neben der Betragserhöhung andere Arten von Eingriffen in den Vertrag durchführen.

Wenn der Unternehmer durch die Anrufung des Gerichts einen Vertragsanpassungsanspruch geltend gemacht hat, oder das Gericht noch nicht angerufen wurde aber die Bedingungen der Vertragsanpassung schon eingetreten sind, darf der Besteller sein Kündigungsrecht gegen die Bezahlung vollen Ersatzes laut Art. 484 des türkischen Obligationsgesetzes nicht mehr ausüben. Denn die Akzeptanz des Gegenteils führt zu unbilligen Ergebnissen für den Unternehmer.

Im Fall des Vertragsrücktritts aufgrund der Unmöglichkeit der Vertragsanpassung, darf der Unternehmer von dem Besteller einen Anspruch auf Erstattung seiner Kosten nach den Bestimmungen der ungerechtfertigten Bereicherung machen, die er für die bis dahin erledigte Arbeit gemacht hat und soll der Unternehmer es auch dem Besteller zurückgeben, wenn er etwas von ihm erhalten hat. Wenn es nach dem Grundsatz von Treu und Glauben rechtfertigt ist, ist der Unternehmer nicht berechtigt aus dem Vertrag zurückzutreten. Er ist vielmehr darauf beschränkt, sein Kündigungsrecht zu nutzen. Wenn die außergewöhnliche Situation, die die Leistungserfüllung unmöglich macht, von dem Besteller verursacht wird und der Unternehmer durch Ausübung seines Rücktritts-/Kündigungsrechts den Vertrag beendet, findet Art. 485 analog Anwendung und der Unternehmer kann sein Gewinnausfall von dem Besteller fordern.